

# **BGer 7B\_369/2026 vom 16. April 2026**

Bundesgericht, 2026-04-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_369\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_369_2026)

FR: TF 7B\_369/2026 du 16 avril 2026

IT: TF 7B\_369/2026 del 16 aprile 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Eingabe vom 17. März 2026, ergänzt am 22. März 2026, führt A. \_\_\_\_\_ Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung des Kantonsgerichts des Kantons Luzern vom 11. März 2026 betreffend Verlängerung der Untersuchungshaft.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

### **E. 2**

In der angefochtenen Verfügung legt die Vorinstanz in Auseinandersetzung mit der massgebenden bundesgerichtlichen Rechtsprechung detailliert dar, weshalb die kantonale Beschwerde selbst bei einem für Laienbeschwerden grosszügigen Beurteilungsmassstab den gesetzlichen Rüge- und Begründungs-pflichten nach Art. 385 Abs. 1 i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO nicht genügt und folglich auf das Rechtsmittel nicht einzutreten ist. Mit der entsprechenden Argumentation der Vorinstanz setzt sich der Beschwerdeführer vor Bundesgericht nicht auseinander. Stattdessen macht er pauschal geltend, er sei in Bezug auf die ihm im Hauptverfahren vorgeworfenen Straftaten unschuldig. In teilweise nur schwer nachvollziehbaren Ausführungen schildert er zudem Umstände, die seines Erachtens die Existenz eines Geldwäscherei- und Drogenrings im Kanton Luzern belegen sollen, der von den kantonalen Behörden gedeckt werde. Derart appellatorische Kritik genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen an eine Beschwerde an das Bundesgericht offensichtlich nicht (vgl. Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 297 E. 1.2). Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.